

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Golßen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Golßen vom 26.01.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.01.2009 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.1998 außer Kraft.

Golßen, 27.01.2009

Ort, Datum

gez. Ursula Schadow  
Amtdirektorin

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Friedhof Stadt Golßen/OT Mahlsdorf**

### **1. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	205,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	410,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	8,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	16,00 €

### **2. Wahlgrabstätten**

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

2.1. eine Einzelgrabstätte	460,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	920,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	307,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	460,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	920,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	307,00 €

### **3. Urnengrabstätten**

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

3.1. Urnenreihengrab	230,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	460,00 €
3.3. Anonyme Urnengrabstätte	135,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	12,00 €
3.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	23,00 €

### **4. Nutzung der Leichenhalle**

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in

4.1. Mahlsdorf, Altgolßen	77,00 €
---------------------------	---------

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Friedhof Stadt Golßen/GT Altgolßen**

### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	205,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	410,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	8,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	16,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

2.1. eine Einzelgrabstätte	460,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	920,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	307,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	460,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	920,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	307,00 €

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

3.1. Urnenreihengrab	230,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	460,00 €
3.3. Anonyme Urnengrabstätte	135,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	12,00 €
3.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	23,00 €

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in

4.1. Mahlsdorf, Altgolßen	77,00 €
---------------------------	---------